

Waldwirtschaft Schwyz

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Waldwirtschaft Schwyz (WSZ)“ besteht ein Verein – nachstehend Verband genannt – im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Verbands ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Er kann Mitglied von Waldwirtschaft Schweiz (WVS) sein.

Art. 2 Zweck

Waldwirtschaft Schwyz

a vertritt und fördert die Interessen der öffentlichen und privaten Waldeigentümer und deren Forstbetriebe

b setzt sich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und Waldnutzung ein

c erbringt Dienstleistungen zu Gunsten seiner Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verband können als Mitglieder angehören:

a öffentliche und private Waldbesitzer, bzw. Waldeigentümer

b Gönner

c Ehrenmitglieder.

Art. 4 Aufnahme

Die Anmeldung zum Beitritt kann jederzeit bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verband ausschliessen bei:

a Verstössen gegen den Verbandszweck

- b Nichtbezahlen der statutarischen Verbandsbeiträge, trotz wiederholter Mahnung
- c anderen wichtigen Gründen

Art. 7 Vermögensanspruch

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 8 Rekursrecht

Gegen Entscheide des Vorstands auf Verweigerung der Aufnahme oder auf Ausschluss steht dem Betroffenen innert Monatsfrist der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Art. 9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

- a die Generalversammlung
- b der Vorstand
- c die Geschäftsstelle
- d die Kontrollstelle

Art. 10 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 Waldbesitzerstimmrechten einberufen.

Die Einladungen haben unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11 Zuständigkeiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung fallen die Behandlung und Beschlussfassung folgender Geschäfte zu:

- a Genehmigung und Revision der Statuten
- b Entgegennahme und Genehmigung von Protokoll der Generalversammlung, Jahresbericht und Jahresrechnung
- c Wahl des Vorstands, des Präsidenten und des Geschäftsführers sowie der Kontrollstelle auf die Dauer von 4 Jahren
- d Festsetzung der Jahresbeiträge
- e Behandlung von Rekursen bezüglich Nichtaufnahme, bzw. Ausschluss
- f periodische Festlegung der Zielsetzungen und Aufgaben
- g Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h Auflösung des Verbands

Art. 12 Beschlussfassung

Jede nach Statuten einberufene Generalversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Generalversammlungen fassen lediglich Beschluss über traktandierte Geschäfte.

Anträge aus der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Art. 13 Stimmrecht

Mitglieder gemäss Art. 3 lit. a sowie Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Stimmrechte werden wie folgt aufgeteilt:

bis 150ha Waldbesitz 1 Stimme
bis 300ha Waldbesitz 2 Stimmen
bis 500 ha Waldbesitz 3 Stimmen
bis 1000ha Waldbesitz 4 Stimmen
für jede angefangene 1'000ha Waldbesitz eine Stimme mehr
Vorstandsmitglieder je 1 Stimme

Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.
Eine Person kann maximal 5 Stimmrechte wahrnehmen.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Sitzungen können vom Präsidenten oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen, bzw. verlangt werden.

Unter Beachtung des Art. 11 lit. c konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Er ist berechtigt, Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen.

Art. 15 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für:

- a Einberufung der Generalversammlung,
- b Ausführen von Beschlüssen der Generalversammlung

- c Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- d Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e Erlass eines Geschäftsreglements (Vorstand, Geschäftsstelle)
- f Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- g Vertretung des Verbands nach aussen

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und Kassaführung sowie die Vermögensbestände und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

An ihrer Stelle kann deren Funktion auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Art. 17 Finanzen

Die Einnahmen des Verbands setzen sich zusammen aus:

- a Jahresbeiträgen von öffentlichen und privaten Waldbesitzern, bzw. Waldeigentümern abgestuft nach Waldfläche und Hiebsatz
- b Jahresbeiträge von Gönnern
- c Einnahmen und Erträgen aus der Tätigkeit des Verbands
- d Vergabungen und Schenkungen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 18 Selbsthilfefonds (SHF)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge an den Selbsthilfefonds (SHF) von Waldwirtschaft Schweiz WVS zu bezahlen. Der Einzug dieser Beiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle WSZ.

Über die zweckmässige Verwendung der Fonds-Gelder entscheidet der Vorstand aufgrund des eidgenössischen Reglements. Über die Art des Mitteleinsatzes legt der Vorstand zuhanden der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Revision Statuten / Auflösung Verband

Die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Verbands kann nur durch die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Es gilt für die männliche Schreibweise immer auch die weibliche Form.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 30.11.2012 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Dezember 1973.

Der Präsident:
Sepp Weber

Der Aktuar:
Pius Betschart